



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.07.2009

Nummer 32

Inhalt:

- **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Production“**

S. 2

**an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Production“ am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fachbereichsrat Maschinenbau der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 17.12.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Automotive Production“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Automotive Production“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwer-

tigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) eine mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit und
- c) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. (2) Das Erststudium muss eine Regelstudien-dauer von mindestens 7 Semestern bzw. einen Umfang von 210 LP aufweisen. Im Einzelfall kann die Auswahlkommission auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die die Kriterien nach Satz 1 nicht erfüllen. Sie legt in diesen Fällen Art und Umfang der nachzuholenden Leistungen fest.

(3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 90 % der erforderlichen LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (**DSH**),
- den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder

- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Automotive Production“ beginnt zum Winter- und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (bei Bewerbung zum Wintersemester) bzw. zum 15. Januar (bei Bewerbung zum Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
- b) ein lückenloser Lebenslauf,
- c) Nachweise über eine Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 1 b) und § 4 Abs. 2,
- d) gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 sowie der Dauer einer nachgewiesenen Berufstätigkeit. Die Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen/Bewerbern erreichten Punktzahl. Es werden vergeben

- a) für eine Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorausgegangenen Studienganges von

sehr gut	4 Punkte,
gut	3 Punkte,
befriedigend	2 Punkte,
ausreichend	1 Punkt,

- b) für jedes abgeschlossene Jahr einer im Sinne des Studienganges fachbezogenen Berufstätigkeit nach Abschluss des vorausgegangenen Studienganges ein Punkt, maximal jedoch sechs Punkte. Stichtag für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Punktgleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 4 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. Dezember (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 30. Juni (bei Einschreibung zum Sommersemester) des jeweiligen Einschreibungsjahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 36 der für diesen Studiengang gültigen Prüfungsordnung identisch.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, sind der Bewerberin/dem Bewerber die erreichte Punktzahl, der Rangplatz sowie die Punktzahl und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers anzugeben.

Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. zum 28. Februar (bei Zulassung zum Sommersemester) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.